

# Zeitschrift für angewandte Chemie

Band I, S. 177—184

Aufsatzeil

10. Juni 1919

## Der gewerbliche Rechtsschutz und die Friedensbedingungen.

Von Patentanwalt Dr. P. FERCHLAND.  
(Eingeg. 27./5. 1919.)

Der Krieg hat so tiefgehende Störungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes hervorgerufen, daß versucht werden muß, diese Störungen durch den Friedensvertrag wieder gut zu machen, soweit es noch möglich ist. Die „Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Regierungen“, die uns in Versailles vorgelegt worden sind, enthalten denn auch eine Anzahl von Bestimmungen, die teils die alte Ordnung wieder herstellen, teils die Schäden, die der Krieg angerichtet hat, heilen, zum Teil aber auch eine neue Ordnung der Dinge herbeiführen sollen. Es sind dies die Artikel 274, 275 (Unlauterer Wettbewerb), 286 (Verträge), 306—311 (Gewerbliches Eigentum).

### I. Unlauterer Wettbewerb.

Nach Art. 274 verpflichtet sich Deutschland, alle erforderlichen Gesetzes- oder Verwaltungsmaßregeln zu treffen, um die Rohstoffe oder Fabrikate irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegen jede Form von unlauterem Wettbewerb in Handelsgeschäften zu schützen, insbesondere den Handel mit Waren unmöglich zu machen, die in sich oder in ihrer Aufmachung oder Verpackung falsche Herkunfts- oder Beschaffenheitsangaben tragen. Art. 275 legt Deutschland die Verpflichtung auf, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, die ausländischen Gesetze und gerichtlichen Entscheidungen anzuerkennen, die für Weine und Spirituosen das Recht einer örtlichen Herkunftsbezeichnung festsetzen.

Man erkennt, daß hierdurch Deutschland gezwungen werden soll, den Widerstand aufzugeben, den es bisher dem Beitritt zum Madrider Abkommen vom 14./4. 1891 entgegengesetzt hat. Art. 4 dieses Abkommens, das die falschen Herkunftsbezeichnungen unterdrücken will, lautet nämlich:

„Les tribunaux de chaque pays auront à décider quelles sont les appellations qui, à raison de leur caractère générique, échappent aux dispositions du présent Arrangement; les appellations régionales de provenance des produits vinicoles n'étant cependant comprises dans la réserve spécifiée par cet article.“

Die Schwierigkeit für Deutschland lag und liegt darin, daß sich bei uns die Bezeichnungen Champagner und Kognak zu Gattungsnamen entwickelt haben, und daß insbesondere nicht leicht ein treffender Ausdruck für die deutschen Weindestillate zu finden ist, die wir jetzt als „Deutschen Kognak“ bezeichnen. Das seiner Ableitung nach genau zutreffende Wort „Branntwein“ ist leider ebenfalls entartet und wird gerade vorzugsweise für Trinkalkohol aus Kartoffeln und Getreide gebraucht. Ob das Wort „Weinbrand“ sich wird einführen lassen, das die Franzosen uns vorgeschlagen haben, ist zweifelhaft.

Während das Madrider Abkommen von „Weinbauerzeugnissen“ spricht, erstreckt der Friedensvertrag die Bestimmung auf „Weine und Spirituosen“. Dies wird teils geschehen sein, um die französischen Liköre (z. B. Chartreuse) zu schützen, teils deshalb, weil früher von deutscher Seite bestritten worden ist, daß „Kognak“, der im allgemeinen mit Alkohol verschmiert wird, ein Weinbauerzeugnis sei.

Jedenfalls wird die Annahme dieser beiden Artikel für die deutschen Kognakbrenner ein schwerer Schlag sein. Ich hebe hervor, daß Art. 274 keine Gegenseitigkeit vorsieht. Die vertragschließenden Staaten, die nicht schon Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb haben, oder deren allgemeine Gesetzgebung nicht eine Handhabe zu seiner Unterdrückung bietet, sind also ihrerseits nicht zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet.

### II. Verträge.

In Art. 286 werden der Internationale Unionsvertrag vom 20./3. 1883, revidiert in Washington am 2./6. 1911, und die beiden Madrider

Abkommen vom 14./4. 1891, betreffend die Internationale Eintragung von Marken und die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben, wieder in Kraft gesetzt, vorbehaltlich der Einschränkungen, die aus dem Friedensvertrage herrühren. Weiter unten werden wir sehen, welcher Art diese Einschränkungen sind.

Es war bisher zweifelhaft, ob die internationalen Verträge über gewerblichen Rechtsschutz unter den kriegsführenden Staaten gegenseitig als aufgehoben zu gelten hätten. Eine ausdrückliche Aufhebung ist von keiner Seite erfolgt, und, abgesehen von den durch den Krieg gebotenen Ausnahmen, wurde so verfahren, als ob die Verträge weiterbeständen. Wenn man es jetzt für nötig hält, sie wieder in Kraft zu setzen, so ist dies wohl nur eine Vorsichtsmaßregel, die einer etwaigen abweichenden Auffassung über das Weiterbestehen der Verträge Rechnung trägt.

### III. Gewerbliches Eigentum.

Art. 306 stellt die gewerblichen (literarischen oder künstlerischen) Schutzrechte zugunsten der früheren Inhaber wieder her und erkennt die Rechte an, die „wenn der Krieg nicht stattgefunden hätte“, auf Grund eines Antrags hätten erworben werden können. Die Handlungen jedoch, die von den Behörden einer der alliierten oder assoziierten Mächte während des Krieges hinsichtlich solcher Schutzrechte getroffen sind, bleiben gültig, und die Inhaber haben keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dagegen haben nach Art. 297 e die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte im analogen Fall Anspruch auf Ersatz für die Schäden und Nachteile, die infolge Anwendung außerordentlicher Kriegsmaßnahmen ihren Rechten zugefügt sind.

Die etwa geschuldeten oder bezahlten Lizenzgebühren für die benutzten deutschen Patente usw. werden so behandelt, wie andere Schuldforderungen deutscher Reichsangehöriger, d. h. sie werden Deutschland gutgeschrieben, und das Reich hat seine Angehörigen zu entschädigen.

Jede der alliierten und assoziierten Mächte behält sich das Recht vor, die gewerblichen (literarischen oder künstlerischen) Schutzrechte (außer Warenzeichen) deutscher Staatsangehöriger zu beschränken, gleichgültig, ob sie während des Krieges oder vorher oder später erworben sind, soweit es die nationale Verteidigung, das öffentliche Interesse, die Sicherung der entsprechenden Rechte ihrer Angehörigen auf deutschem Staatsgebiet oder die „Verbürgung der vollständigen Erfüllung aller von Deutschland auf Grund dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen“ erfordern.

Diese drakonische Bestimmung ist ein wahrer Hohn auf den angeblich wieder in Kraft gesetzten Unionsvertrag. Wer also in Zukunft ein Patent in einem der Ententestaaten nimmt, muß darauf gefaßt sein, daß es ihm eines Tages (wenn auch gegen Entschädigung) weggenommen wird, nicht etwa bloß im Interesse der nationalen Verteidigung oder als Repressalie gegen ungerechte Behandlung fremder Schutzrechte in Deutschland, sondern wegen jeder Nichteinhaltung einer der Friedensbedingungen.

Die Frist, innerhalb deren die während des Krieges versäumten Handlungen zur Wahrung und Erlangung von gewerblichen Schutzrechten oder Einsprüche gegen solche Rechte nachgeholt werden können, wird in Art. 307 auf mindestens ein Jahr vom Inkrafttreten des Vertrages ab festgesetzt. Wenn man dies ganz wörtlich nimmt, so würden Franzosen, Engländer usw. noch nachträglich ein Jahr lang gegen jedes schon erteilte deutsche Patent Einspruch erheben können, was unmöglich angenommen werden kann. Das deutsche Patentamt hat im Kriege nicht einmal den Deutschen Wiedereinsatz in den früheren Stand bei Versäumung der Einspruchsfrist bewilligt. Was aber die Möglichkeit von Widersprüchen feindlicher Ausländer gegen die Eintragung von Warenzeichen betrifft, so hat das deutsche Patentamt schon darauf Rücksicht genommen und in solchen Fällen das Verfahren bis nach Kriegsende ausgesetzt. Die Frist von einem Jahr erscheint in solchen Fällen zu lang, wenn man bedenkt, daß z. B. im Warenzeichenverfahren die gesetzliche Widerspruchsfrist einen Monat beträgt.

Die zufolge der „Nichtvornahme einer Handlung, der Ausführung einer Formalität oder der Zahlung einer Steuer“ verfallenen Schutzrechte sollen wieder in Kraft treten, jedoch können die alliierten und assoziierten Mächte Maßregeln zugunsten derjenigen treffen, die Patente oder Muster nach dem Verfall ausgebeutet oder angewendet haben.

Für die Ausübungspflicht wird die Zeit vom 1./8. 1914 bis zum Datum des Inkrafttretens des Vertrages nicht angerechnet, und kein Patent, kein Warenzeichen und kein Muster, die am 1./8. 1914 in Kraft waren, soll vor Ablauf einer zweijährigen Frist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages aus dem bloßen Grunde der Nichtausbeutung oder Nichtbenutzung für verfallen erklärt werden können.

Die am 1./8. 1914 noch nicht abgelaufenen Prioritätsfristen des Art. 4 des Unionsvertrages (12 Monate für Patente und Gebrauchsmuster, 4 Monate für Muster und Marken) werden in Art. 308 bis zum Ablauf einer sechsmonatlichen Frist von dem Inkrafttreten des Vertrages an verlängert. Diese Fristverlängerung soll aber die gutgläubigen Inhaber von solchen gewerblichen Schutzrechten, die mit den durch die Verlängerung der Prioritätsfrist erlangten Rechten in Widerspruch stehen, nicht in ihren Rechten beschränken.

Bekanntlich hatten schon im Kriege die meisten Unionsstaaten die Prioritätsfristen entweder stückweise oder bis zu einem noch festzusetzenden Termin nach dem Aufhören der Feindseligkeiten verlängert. Für die vertragschließenden Mächte wird hiermit dieser Termin bestimmt. Man kann wohl annehmen, daß die neutralen Unionsstaaten sich dieser Regelung anschließen werden.

Der Vorbehalt wegen des gutgläubigen Besitzes von Vorrechten ist ausnahmsweise nicht einseitig zugunsten der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte gemacht. Zu bemerken ist, daß hier nicht schlechthin die Vorbennutzung, sondern der „Besitz von Rechten gewerblichen Eigentums“ verlangt wird. Indessen können nach Art. 306 (s. oben) die alliierten und assoziierten Mächte noch Maßregeln zugunsten der Vorbennutzer treffen.

Art. 309 beschäftigt sich mit den während des Krieges vorgekommenen Verletzungen von Patenten usw. der früher feindlichen Ausländer. Es soll deswegen kein Prozeß anhängig gemacht und kein Anspruch erhoben werden können, weder von Seiten der Deutschen, noch von Seiten der anderen Staatsangehörigen, wobei den Staatsangehörigen diejenigen gleichgestellt sind, die in dem betreffenden Staate ansässig sind oder ihr Gewerbe ausüben. Ebenso soll noch ein Jahr lang nach dem Inkrafttreten des Vertrages wegen des Verkaufs oder Feilbietens von Rohstoffen oder Fabrikaten auf dem Hoheitsgebiete des früher feindlichen Staates keine Verletzungsklage zulässig sein. Eine Ausnahme wird zugunsten der Schutzhaber gemacht, die ihren Wohnsitz oder Betrieb in den von Deutschland besetzten Gegenden hatten.

Es wird also z. B. eine Klage eines in Lyon ansässigen Franzosen wegen einer im Laufe des Krieges in Deutschland begangenen Verletzung seines deutschen Patentes nicht zulässig sein, wohl aber die Klage eines in Brüssel ansässigen Belgiers, Franzosen, Engländer usw. Für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschland andererseits gilt dieser Artikel nicht.

Art. 310 erklärt Lizenzverträge, die vor der Kriegserklärung zwischen Angehörigen der sich gegenüberstehenden Staaten abgeschlossen worden sind, als aufgehoben vom Zeitpunkt der Kriegserklärung ab. Der Lizenznehmer kann aber innerhalb einer sechsmonatlichen Frist eine neue Lizenz verlangen. Die Bedingungen werden mangels einer Einigung von dem zuständigen Gerichtshof des Landes festgesetzt, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben sind, außer, wenn dies die deutsche Gesetzgebung ist. In diesem Fall ist ein gemischtes Schiedsgericht gemäß Abschnitt VI des Friedensvertrages zuständig, das also aus einem von der deutschen, einem von der fremden Regierung ernannten Mitglied und einem Vorsitzenden besteht, über den beide Regierungen sich zu verständigen haben.

Lizenzen, die von einer der alliierten und assoziierten Mächte erteilt sind, bleiben gültig.

Auch dieser Artikel gilt nicht für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland.

Endlich bestimmt Art. 311, daß die Bewohner der kraft des Friedensvertrages abgetrennten Gebiete in Deutschland die volle uneingeschränkte Nutznutzung aller Rechte gewerblichen (literarischen und künstlerischen) Eigentums behalten sollen, die sie gemäß der deutschen Gesetzgebung im Augenblick der Abtrennung besaßen.

Werfen wir einen Blick zurück auf den hier betrachteten Teil der Friedensbedingungen, so ergibt sich, daß auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes der Ersatz aller Schäden verlangt wird, die den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte durch den Krieg erwachsen sind, ohne daß den Angehörigen Deutschlands der gleiche Anspruch zugelassen wird. Aber noch mehr: das im feindlichen Ausland vorhandene oder noch entstehende gewerbliche Eigentum deutscher Staatsangehöriger, mit Ausnahme der Warenzeichen, soll als Pfand für die Erfüllung aller Verpflichtungen Deutschlands aus dem Vertrage dienen können. Der oberste Grundsatz des Unionsvertrages: daß die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten in allen anderen Staaten in bezug auf gewerbliches Eigentum die gleichen Vorteile genießen sollen wie eigene Staatsangehörige, dieser Grundsatz wird für die Deutschen auf lange Zeit durchlöchert sein.

Allgemein wieder gutgemacht werden die Nachteile werden, die durch den Verfall von gewerblichen Schutzrechten während des Krieges oder durch die Überschreitung der Fristen für die Nachsuchung eines Schutzes entstanden sind, indem für die Nachholung der versäumten Handlungen ausreichende Fristen gewährt werden.

[A. 90.]

## Über die Entstehung der deutschen Kalilager.

(Vortrag, gehalten am 1. März 1919 im Hannoverschen Bezirksverein deutscher Chemiker.)

Von Prof. Dr. ERNST JÄNECKE.

(Eingeg. 17.3. 1919.)

Meine Herren! Seitdem zum ersten Male in Deutschland Kalilager gefunden wurden, ist man auch mit deutscher Gründlichkeit ihrer Entstehung nachgegangen. Man erkannte sehr bald, daß dieselben gerade wie die Steinsalzlager dem Meere ihre Entstehung verdanken. Zum Unterschied aber von den sonstigen Meeressausscheidungen, den Sedimenten, bedarf es des Verdunstens einer großen Wassermenge, ehe Salze zur Ausscheidung gelangen. Es läßt sich z. B. leicht berechnen, daß aus einem Meere von 10 km Tiefe nur 20 m Salz entstehen würden. Um nun nicht sehr tiefe Meere bei dem Entstehen der Salzlager annehmen zu müssen, wurde die sog. Barrentheorie aufgestellt. Dieselbe röhrt von Hugh Miller und Lyell her und ist besonders von Oehsenius zeitlebens cifrig verfochten. Nach ihr sollte in einer nicht allzu tiefen Bucht über eine Barre hinweg ständig Meerwasser fließen. In der Bucht verdunstete das Wasser und gab zu den Salzausscheidungen Veranlassung. Das ständig nachfließende Meerwasser sorgte für Zuführung neuer Salzmassen. Hierdurch sollte die große Mächtigkeit der Salzlager erklärt werden. Gegen diese Theorie spricht in geologischer Hinsicht besonders die Tatsache, daß in den Salzen keine Versteinerungen aufgefunden wurden.

Es steht heute fest, daß die Kalilager aus einem großen Meere entstanden sind, das sich im Ausgang des Altertums der Erde zur Zeit des Zechsteins über ein weites Gebiet erstreckte. Es war begrenzt im Osten vom Ural, im Süden von der böhmischen Masse und dem vindelizischen Gebirge, das sich in der Gegend der jetzigen Donauebene erhob. Im Westen begrenzten es die amrikanischen Gebirgszüge, die sich von Frankreich nach England erstreckten. In dem großen Becken verdunstete die Wassermenge, und entsprechend der Zusammensetzung des Wassers schieden sich nacheinander die verschiedenen Salze ab. Das Becken erfuhr, wie geologisch nachgewiesen ist, im Süden eine dauernde langsame Senkung, und hier sammelten sich dementsprechend die konzentrierten Laugen an. Aus diesem Grunde findet man auch nur in diesem kleinen Teile des großen Zechsteingebietes Kalilager.

Für die chemische Erklärung des Kalivorkommens sind die bekannten Forschungen von van't Hoff und seiner Schüler grundlegend gewesen. Solange aber angenommen wurde, daß sich die Salze in der gleichen Art in der Natur wiederfinden, in der sie ursprünglich zur Ausscheidung gelangten, bestand im einzelnen eine erhebliche Unstimmigkeit zwischen den van't Hoff'schen Untersuchungen und den geologischen Befunden. Nach van't Hoff ist z. B., wenn eine Verdunstungstemperatur von 25° zugrunde gelegt wird, das Hauptkalisalz der Kainit, in der Natur findet sich dieses aber fast nur in den sog. Salzhüten und verdankt hier, wie einwandfrei festgestellt ist, dem Grundwasser, das die Kalilager veränderte, seine Entstehung. Ferner wird in der Natur vielfach ein Gemenge von Sylvit und Kieserit, das sogenannte Hartsalz gefunden. Dieses Gemenge kann sich aus gesättigten Lösungen nur